

## Zweites Buch.

### Das im Königreiche Sachsen geltende Privat- Kirchenrecht im engeren Sinne.

Allgemeine Bezeichnung der dahin gehörigen  
Gegenstände.

Das Sächsische Privat-Kirchenrecht im engeren Sinne umfaßt die durch die vaterländische Gesetzgebung festgestellten Bestimmungen, welche die Rechtsverhältnisse (Rechte und Verbindlichkeiten) der Mitglieder des evangelischen Kirchenvereins im Königreiche Sachsen, als solcher, für sich und unter einander betreffen. — Diese Bestimmungen haben aber theils A) mehr oder weniger wesentliche und unmittelbare Beziehung auf die Religion und Kirche, und betreffen sodann entweder 1) die Religionsübung selbst, d. h. den Gottesdienst und die zu Beförderung der Gottesverehrung eingeführten kirchlichen Handlungen, als nächsten und primitiven Zweck der kirchlichen Verbindung, oder 2) die Rechtsverhältnisse, welche außerdem hinsichtlich der äußern Mittel zur Erreichung dieses Zwecks aus der kirchlichen Vereinigung für die verschiedenen Mitglieder derselben sowohl überhaupt, als insbesondere in jeder einzelnen Gemeinde zu und unter einander hervorgehen, theils stehen deren Gegenstände B) nur mittelbar und nach der besondern Verfassung der Königl. Sächs. Lande mit dem Kirchenwesen in Verbindung, als wohin die Angelegenheiten des Schulwesens, der ehelichen Verhältnisse und mehrerer milder Stiftungen gehören.